

T A R I F

der

Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)

Gültig ab 01.01.2017

**Verkehrsgesellschaft
Landkreis Nienburg mbH
Wilhelmstraße 30
31582 Nienburg
Telefon: 05021 / 66011
Internet: www.vln-nienburg.de**



**Verkehrsgesellschaft
Landkreis Nienburg mbH**

1. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Nienburg/Weser sowie die außerhalb des Landkreises gelegenen Haltestellen in Brunnenborstel und Rahden (siehe Anlage 1).

Der VLN-Tarif gilt für alle Verkehre nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die im o. a. Tarifgebiet von den in der VLN zusammengeschlossenen Unternehmen (siehe Anlage 2) und der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH (im Folgenden „SBG“ genannt) betrieben werden.

2. Tarifsysteem

2.1 Ermittlung der Preisstufe

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt (siehe Anlage 3). Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen. Zweimal befahrene Zonen werden nur einmal gezählt.

Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene durchgehende Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, so können diese wahlweise genutzt werden. Für die Preisberechnung des Tickets wird die günstigere Preisstufe zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt zum Beispiel für die Relation Nienburg – Hoya und die Linien 20 und 30 sowie die Relation Nienburg – Stolzenau und die Linien 10/15 und 60.

Eine Fahrtunterbrechung oder ein Zustieg ist für Zeitkarteninhaber nur im eingetragenen Geltungsbereich zulässig. Ein Umstieg zwischen den Linien 10 und 15 in Steyerberg ist ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall ist der jeweils nächste Anschlussbus zu nutzen.

2.2 Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis wird anhand der Preisstufe und der in der Preistafel (siehe Anlage 4) für die einzelnen Fahrausweise und Preisstufen dargestellten Preise ermittelt. Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden besondere Jahresabonnements angeboten (siehe Anlage 4).

Tickets der Preisstufe 5 gelten für das Gesamtnetz.

3. Tickets

- EinzelTicket
- 5erTicket
- TagesTicket
- 7-TageTicket
- MonatsTicket
- Jahres-AboTicket

- Übertragbares und nicht übertragbares Jahres-AboTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- Übertragbares Schiet-WetterTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- FamilienTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- FirmenTicket
- AktivTicket 63plus
- VLN-AnschlussCard
- Kinder-EinzelTicket
- Kinder-5erTicket
- Schüler-WochenTicket
- Schüler-MonatsTicket
- Schüler-AboTicket
- Schüler-SammelzeitTicket
- Schüler-SunshineTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- GruppenTicket
- FestTicket
- FahrradTicket

4. Tickets für Erwachsene

4.1 EinzelTicket und 5erTicket

EinzelTickets und Abschnitte des 5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für eine Busfahrt.

Eine Fahrtunterbrechung, ohne notwendigen Umstieg, ist nicht gestattet. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nutzen.

4.2 TagesTicket

TagesTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar.

4.3 Zeittickets

Zeittickets für Erwachsene sind das 7-TageTicket, das MonatsTicket, die VLN-AnschlussCard, das Jahres-AboTicket, die besonderen im Bereich der Stadt Nienburg geltenden Jahres-Abonnements (das übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTicket, das Schiet-WetterTicket sowie das FamilienTicket), und das FirmenTicket.

Sie sind - mit Ausnahme der nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen nicht übertragbaren Jahres-AboTickets und FamilienTickets sowie des FirmenTickets - übertragbar und berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n) bzw. des Gebiets der Stadt Nienburg. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeitticket. Wenn die befahrenen Tarifzonen auf dem Zeit-

ticket angegeben sind, gelten diese auch ohne Kundenkarte. Auskünfte hierzu erteilt die VLN bzw. die SBG.

4.3.1 Kundenkarte

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer die Tarifzone(n), die befahren werden kann/können, und die entsprechende Preisstufe.

Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeitticket die zu befahrenden Tarifzonen nicht enthält (siehe Punkte 4.3).

Die Kundenkarten müssen einen Prüfstempel der VLN enthalten.

Die Kundenkarten für die Stadtbuslinien werden von der VLN oder der SBG mit einem Prüfstempel versehen.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.

4.3.2 7-TageTicket

Das 7-TageTicket gilt einschließlich des Lösungstages bzw. Tages der Entwertung, der vom Fahrgast frei gewählt werden kann, für 7 aufeinander folgende Tage.

Ist eine Kundenkarte nach Punkt 4.3.1 erforderlich, so hat der Fahrgast die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld – auf dem 7-TageTicket - einzutragen.

4.3.3 MonatsTicket

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Ist eine Kundenkarte nach Punkt 4.3.1 erforderlich, so hat der Fahrgast die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld – auf dem MonatsTicket - einzutragen.

4.3.4 Jahres-Abonnement

Auf Antrag wird von der VLN ein Jahres-Abonnement ausgegeben, wenn sie ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten abzubuchen. Die Einzugsermächtigung muss mindestens zum 15. des Vormonats vor dem ersten Geltungstag des Jahres-Abonnements vorliegen.

In Einzelfällen behält sich die VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Das Abonnement verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate, wenn es nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats gekündigt wird.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der VLN fristlos gekündigt werden.

(1) Jahres-AboTicket

Das Jahres-AboTicket besteht aus 12 „MonatsTickets im Abo-Verfahren“, die den Fahrgästen zugeschickt werden, und ist vom 1. Kalendertag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, bis zum letzten Kalendertag des 12. darauffolgenden Monats gültig.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets nacherhoben. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifanpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifanpassung erfolgt.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der VLN vorliegt.

Ein Verlust von MonatsTickets im Abo-Verfahren ist der VLN sofort zu melden. Für die entsprechenden Monate der verloren gegangenen Tickets besteht aufgrund der Übertragbarkeit kein Anspruch auf Ausstellung von Ersatztickets.

Die VLN ist berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum der verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

Am Wochenende und in den Ferien gilt das Jahres-AboTicket, unabhängig von der Preisstufe, im Gesamtnetz der VLN.

(2) Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg (NienburgTickets)

Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTickets und nicht übertragbare FamilienTickets ausgegeben, wenn die SBG ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus vom Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzubuchen.

In Einzelfällen behält sich die SBG eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der SBG fristlos gekündigt werden.

Diese Jahres-Abonnements können auch bar bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Rückgabe abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets auf die Fahrpreiserstattung angerechnet. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifanpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifanpassung erfolgt.

Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene NienburgTickets müssen bei der SBG neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird von der SBG mit 5,00 € berechnet.

Die Teilnahme am Abonnement des NienburgTickets ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der SBG vorliegt. Für die Ausstellung von FamilienTickets muss der Antragsteller der SBG eine aktuelle Meldebestätigung der Stadt Nienburg/W vorlegen, in welcher die gemeinsame Haushaltsgemeinschaft bestätigt wird.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Für eine erneute Teilnahme muss ein neuer Antrag mit aktueller Meldebescheinigung bis zum 15. des Vormonats bei der SBG gestellt werden.

1. Jahres-AboTicket für das Gebiet der Stadt Nienburg

1.1 Übertragbares Jahres-AboTicket

Für das übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets und Fahrgelderstattung. Wird der Fahrpreis im Lastschriftverfahren monatlich abgebucht, ist die SBG berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

1.2 Nicht übertragbares Jahres-AboTicket

Für das nicht übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Das nicht übertragbare Jahres-AboTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Das entsprechende Passbild ist bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des nicht übertragbaren Jahres-AboTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

2. Schiet-WetterTicket

Das Schiet-WetterTicket ist jeweils in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres gültig. Der Fahrpreis muss bei Kauf gezahlt werden.

Das Schiet-WetterTicket ist übertragbar.

Für das Schiet-WetterTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

3. FamilienTicket

Auf vorher vom zuständigen Einwohnermeldeamt mit Prüfvermerk zu versehenen Antrag werden an zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene und alle im selben Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren (nur Erst-Wohnsitz) FamilienTickets ausgeben (pro Person ein Ticket).

Das FamilienTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Die entsprechenden Passbilder sind bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des FamilienTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

4.3.5 FirmenTicket

Im Rahmen des VLN-Tarifes können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden "Besteller" genannt, besondere Zeit-Tickets im Abonnement unter der Bezeichnung FirmenTicket beziehen. Die Preise des FirmenTickets sind der jeweils gültigen Preistafel der VLN zu entnehmen.

Das FirmenTicket ist nicht übertragbar und muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Das FirmenTicket wird von der Geschäftsstelle der VLN in Nienburg ausgegeben. Sie erhält vom Besteller eine Liste der Mitarbeiter/innen, die ein FirmenTi-

cket erhalten, mit Namen, Vornamen und Anschriften. Das FirmenTicket wird dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat es auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der VLN unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VLN gelten folgende Regelungen:

Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und der VLN zustande. Es müssen mindestens 10 FirmenTickets abgenommen werden.

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch die VLN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Die VLN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als vier Wochen überschritten wurde, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten FirmenTickets sind nach Wirksamwerden der Kündigung an die VLN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher FirmenTickets wird das Entgelt hierfür erhoben. Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der FirmenTickets nicht bis zum Inkrafttreten der Fahrpreiserhöhung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je FirmenTicket erhoben.

Die FirmenTickets berechtigen innerhalb des Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Es werden Tickets für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ausgegeben.

Ein Verlust des FirmenTickets ist der VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 20 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene FirmenTickets müssen bei der VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird mit 7,00 € berechnet.

4.3.6 AktivTicket 63plus

Fahrgäste im Alter von mindestens 63 Jahren können ein AktivTicket 63plus für einen Kalendermonat erwerben.

Die Fahrgäste müssen ihr Alter auf Nachfrage des Fahr- oder Prüfpersonals nachweisen können, so dass ein amtliches Dokument mit Lichtbild und Geburtsdatum auf jeder Fahrt mit dem AktivTicket 63plus mitzuführen ist.

Das AktivTicket 63plus wird in zwei Preisstufen ausgegeben: in Preisstufe 1, nur gültig in der Startzone und in Preisstufe 2, gültig im VLN-Gesamtnetz.

Eine VLN-Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Das AktivTicket 63plus ist auf andere Personen im Alter von mindestens 63 Jahren übertragbar.

4.3.7 VLN-AnschlussCard

Inhaber einer ÖPNV-Monats- oder Jahreskarte, mit Gültigkeit ausserhalb des VLN-Verkehrsgebietes, z.B. einer GVH-MobilCard (Zeitkarte des Großraum-Verkehr Hannover – GVH) oder eines Semestertickets, können eine VLN-AnschlussCard für das VLN-Tarifgebiet erwerben.

Kauf und Nutzung der VLN-AnschlussCard ist nur in Verbindung mit einer weiteren, außerhalb des Verkehrsgebietes der VLN gültigen ÖPNV-Monatskarte möglich. Die weitere gültige ÖPNV-Monatskarte muss beim Kauf der VLN-AnschlussCard vorgelegt und auf allen Fahrten mit der VLN-AnschlussCard mitgeführt werden.

Die VLN-AnschlussCard wird in zwei Preisstufen ausgegeben: in Preisstufe 1, nur gültig in der Startzone und in Preisstufe 2, gültig im VLN-Gesamtnetz.

Eine VLN-Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Geltungsdauer, der Übertragbarkeit und der Mitnahmeregelung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der weiteren ÖPNV-Monatskarte. Wird die VLN-AnschlussCard als Zusatz zu einem Schüler/Studenten-Zeitticket erworben, so besteht für diese Kombination keine Übertragbarkeit und keine Mitnahmeregelung.

5. Tickets für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

5.1 Kinder-EinzelTicket und Kinder-5erTicket

An Kinder von 4 bis 14 Jahren werden Kinder-EinzelTickets und Kinder-5erTickets zu einem ermäßigten Preis ausgegeben. Kinder-EinzelTickets und

Abschnitte des Kinder-5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nehmen.

Kinder unter 4 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein.

Werden von einer Person mehr als drei Kinder mitgenommen, so findet für das Vierte und jedes weitere Kind die im obigen Absatz genannte Regelung Anwendung.

5.2 Schüler-Zeittickets

Schüler-Zeittickets sind Schüler-WochenTickets, Schüler-MonatsTickets, Schüler-AboTickets und Schüler-SammelzeitTickets.

Alle in der jeweils gültigen Fassung des Paragraphen 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr genannten Personen (siehe Anlage 5) erhalten das Schüler-WochenTicket und das Schüler-MonatsTicket sowie das Schüler-MonatsTicket im Einzel-Abonnement für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Schüler-SammelzeitTickets werden auf Anforderung des Landkreises Nienburg/Weser als Träger der Schülerbeförderung ausgegeben.

Schüler-Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n). Sie sind nicht übertragbar.

5.2.1 Kundenkarte für Schüler-Zeittickets

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sowie Schüler-MonatsTickets im Einzel-Abonnement werden gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte ausgegeben. Bei dem Schüler-SammelzeitTicket ist die Kundenkarte mit dem Ticket verbunden.

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer die Tarifzonen, die befahren werden können und die entsprechende Preisstufe.

Die Kundenkarte, in der die Schul- bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zuerst zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und der VLN - für die Stadtbuslinien der SBG - zur ergänzenden Eintragung vorgelegt werden. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber die rechtmäßige Benutzung eines Schüler-Wochen- bzw. Schüler-MonatsTickets nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sowie Schüler-AboTickets sind nur gültig in Verbindung mit der Kundenkarte für Schüler-Zeittickets, die einen

Prüfstempel der VLN - für die Stadtbuslinien einen Prüfstempel der SBG - enthalten muss.

Die missbräuchliche Benutzung eines Schüler-Zeittickets bzw. der Kundenkarte, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeittickets und/oder der Kundenkarte ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe eines neuen Schüler-SammelzeitTickets bzw. einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeittickets sind ungültig und können ohne Entschädigung eingezogen werden. Gleiches gilt für gefälschte, nachgemachte oder kopierte Kundenkarten bzw. Tickets.

5.2.2 Schüler-WochenTicket

Schüler-WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

5.2.3 Schüler-MonatsTicket

Schüler-MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

5.2.4 Schüler-AboTicket

Das Schüler-MonatsTicket kann auf Antrag auch im Einzel-Abonnement ausgegeben werden.

Die Teilnahme am Schüler-AboTicket ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der VLN vorliegt. Für die Ausstellung eines Schüler-AboTickets muss der Antragsteller eine aktuelle Schulbescheinigung sowie ein aktuelles Passbild vorlegen und der VLN eine monatliche Einzugsermächtigung für den Fahrpreis (s. Anlage 4 Punkt 2.4.2) erteilen.

Schüler-AboTickets werden für alle Preisstufen angeboten. Der Geltungsbereich wird in der Kundenkarte festgelegt.

Am Wochenende und in den Ferien gilt das Schüler-AboTicket, unabhängig von der Preisstufe, im Gesamtnetz der VLN.

Das Abonnement besteht aus 12 Schüler-Monatskarten, die den Fahrgästen einmal pro Quartal zugeschickt werden. Das Abonnement verlängert sich nicht

automatisch und muss für eine Verlängerung 4 Wochen im Voraus neu beantragt werden.

In Einzelfällen behält sich die VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der VLN fristlos gekündigt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Schüler-MonatsTickets nacherhoben.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn sie 10 Tage vorher beantragt werden.

Ein Verlust von Schüler-MonatsTickets im Abo-Verfahren ist der VLN sofort zu melden.

Beschädigte gültige Schüler-AboTickets sind bei der VLN persönlich vorzulegen. Können sie von der VLN noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Schüler-AboTickets ein neues Schüler-AboTicket ausgehändigt.

5.2.5 Schüler-SammelzeitTicket

Schüler-SammelzeitTickets werden nur an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ausgegeben.

Schüler-SammelzeitTickets gelten während des auf dem Ticket eingetragenen Zeitraums.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schüler-SammelzeitTickets müssen gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Der Austausch dieser Tickets wird mit 7,00 € berechnet.

Für verlorene Schüler-SammelzeitTickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Schüler-SammelzeitTickets sind nicht übertragbar und nur mit aktuellem Lichtbild des Inhabers gültig.

5.3 Schüler-SunshineTicket für das Gebiet der Stadt Nienburg

Vollzeitschüler/innen bis zu 22 Jahren erhalten ein Schüler-SunshineTicket, das während der Sommerferien in Niedersachsen zu beliebig vielen Fahrten inner-

halb des Gebiets der Stadt Nienburg berechtigt. Schüler/innen von 16 bis 22 Jahren müssen einen Nachweis erbringen (Schülerschein, Schulbescheinigung, Personalausweis mit Zeugniskopie).

Das Schüler-SunshineTicket ist nicht übertragbar und gilt für Schüler/innen von 16 bis 22 Jahren nur in Verbindung mit dem oben genannten Nachweis.

6. Mitnahmeregelungen

Bis zu drei Kinder unter 4 Jahren können von einer Begleitperson (mindestens 6 Jahre alt) unentgeltlich mitgenommen werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Tickets ist.

Fahrgäste, die im Besitz eines der unter 4.3 bis 4.3.6 genannten Zeittickets für Erwachsene sind, können Mo-Fr **ab 19:00 Uhr** sowie ganztägig an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu drei Kinder zwischen 4 bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber eines der unter 4.3 bis 4.3.6 genannten Zeittickets und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Für die VLN-AnschlussCard unter 4.3.7. gilt dieselbe Regelung, wenn als Ergänzung der VLN-AnschlussCard ein Jedermann-Monats- oder Jahresticket für Erwachsene vorliegt.

Diese Regelung gilt nicht für die nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen FamilienTickets sowie für das FirmenTicket.

7. GruppenTicket

Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammen geschlossen haben (Reisegruppen) können ein GruppenTicket zum ermäßigten Preis erhalten.

Der ermäßigte Fahrpreis ist immer für mindestens 5 Erwachsene zu zahlen, 2 Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener. Der ermäßigte Fahrpreis wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der VLN – für die Nutzung der Stadtbuslinien bei der SBG – gewährt, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Die Anmeldung muss mindestens 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgen.

8. FestTicket

Zu verschiedenen Großveranstaltungen im Landkreis Nienburg/Weser führt die VLN Sonderfahrten durch. Für die Sonderfahrten wird ein besonderes FestTicket ausgegeben.

Das FestTicket gilt ausschließlich auf den, jeweils besonders gekennzeichneten, Sonderfahrten zu den verschiedenen Festveranstaltungen, wie z.B. dem Altstadtfest in Nienburg, dem Maiköniginnenfest in Möhlenhalenbeck oder dem Karneval in Stolzenau. Es ist für jeweils eine Fahrt gültig.

Die übrigen VLN-Tickets gelten auf den Sonderfahrten nicht.

9. FahrradTicket

Im Verkehrsgebiet der VLN können in den Linienbussen Fahrräder mitgenommen werden. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene, Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (E-Bikes) und Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

In den Bussen der VLN-Verkehrsunternehmen bzw. der SBG können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.

Für mitgenommene Fahrräder ist ein FahrradTicket zu lösen. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren können ein Kinderfahrrad unentgeltlich mitnehmen.

Falträder werden kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Fahrradanhänger. Ansonsten muss für einen Fahrradanhänger ein FahrradTicket gelöst werden.

Fahrradanhänger werden kostenlos befördert, wenn ein Kleinkind damit befördert wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist sowie die Kapazität des Busses auf der jeweiligen Fahrt eine Beförderung von Fahrrädern zulässt.

10. Unentgeltliche Beförderung

10.1 Beförderung von schwer behinderten Menschen

Die Beförderung von behinderten Menschen, ihre Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln usw. richtet sich nach §§ 145 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien im Tarifgebiet der VLN unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für die erforderliche Begleitperson.

10.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamtinnen und – beamten

Polizeibeamtinnen und -beamte der Länder und der Bundespolizei werden in den Verkehrsmitteln im Tarifgebiet der VLN unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen.

11. Tarifliche Sonderangebote in der VLN

Die VLN kann während eines jeweils begrenzten Zeitraumes und zu bestimmten Anlässen besondere Fahrausweise als tarifliches Sonderangebot ausgeben. Hierzu zählen z.B. auch Fahrausweise, die als Bestandteil einer Eintritts- oder Berechtigungskarte (KombiTicket) zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, etc.) ausgegeben werden.

Für diese Fahrausweise werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Jede Änderung eines solchen Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrausweises ist ausgeschlossen.

12. Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Von den Verkehrsbetrieben Grafschaft Hoya GmbH (VGH) und der Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) werden folgende Schienenfahrausweise anerkannt:

- **ohne Zuzahlung:**

- BahnCard 100
- Bus/Schiene Zeitkarten

Es gelten die Beförderungsbedingungen der VLN. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

Auf Linien der Weser-Ems Busverkehr GmbH gelten zusätzlich Mitarbeiterangebote der Deutschen Bahn AG nach besonderer interner Weisung.

13. Besondere Bestimmungen für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Tarifangebote aus dem VBN-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in der Samtgemeinde Hoya (VLN Tarifzonen: 3 Hoya Süd, 4 Hoya Nord und 5 Eystrup) anerkannt. Dies gilt auch für das Niedersachsen-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket sowie Jugend-FreizeitTicket.

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH).

14. Besondere Bestimmungen für die Ortschaften Bad Rehburg, Münnehagen, Rehburg und Winzlar

Tarifangebote aus dem GVH-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in die Ortschaften Bad Rehburg, Münnehagen, Rehburg und Winzlar anerkannt (Teilbereiche der VLN Tarifzonen 10 Rehburg-Loccum). Dies gilt auch für das Niedersachsen-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket.

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des GVH (Großraum-Verkehr Hannover GmbH).

15. Beförderung von Tieren und Sachen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet wird und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird. Diese ist für die Sicherung des Kinderwagens verantwortlich.

Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder

Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der jeweiligen Preisstufe erhoben.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist in allen Verkehrsmitteln der VLN ausgeschlossen.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Sachen und Tieren § 12 und § 13 der Beförderungsbedingungen der VLN in der jeweils gültigen Fassung.

16. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 20,00 € zu zahlen.

17. Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

18. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

19. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VLN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Beförderungsbedingungen der VLN in der jeweils gültigen Fassung.

Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind unter www.vln-nienburg.de einsehbar.

Anlage 1 zum VLN-Tarif

VLN-Haltestellen außerhalb des Landkreises Nienburg

- Brunnenborstel
- Rahden, Alter Markt
- Rahden, Bahnhof
- Rahden, Schulzentrum
- Rahden-Stelle, Siedlung
- Rahden-Stelle, Ulmenhof
- Rahden-Tonnenheide, Grabenkamp
- Rahden-Tonnenheide, Hahnenkamp

Anlage 2 zum VLN-Tarif

Die Partnerunternehmen der VLN

- Heinrich Brinkmann Omnibusbetrieb e.K., Rehburg-Loccum
- MKB-MühlenkreisBus GmbH, Minden/Westfalen
- Hans-J. Plein & Co. KG, Staffhorst
- regiobus Hannover GmbH, Hannover
- Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya
- Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
- Wolters-Linienverkehrsbetriebe GmbH, Stuhr

VLN - Tarifzonenplan



Fahrpreise:

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gelten die Fahrpreise der Preisstufe 1. Bei Fahrten innerhalb von zwei Zonen gilt die Preisstufe 2, 3 befahrene Zonen = Preisstufe 3, 4 befahrene Zonen = Preisstufe 4, 5 und mehr Zonen = Preisstufe 5.

Bei Ortschaften, die auf der Tarifgrenze liegen, gilt für Fahrten in die angrenzende Tarifzone jeweils die Preisstufe 1; Beispiel: Vom Ortsteil (OT) Stolzenau können die Tarifzonen Stolzenau (Zone 12), Leese (Zone 11) oder Steyerberg (Zone 15) mit der Preisstufe 1 erreicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Weser von unseren Bussen nur in Hoya Stadt, Nienburg und Stolzenau gequert wird.

Anlage 4 zum VLN-Tarif

**Preistafel der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)
(Stand 01.01.2017)**

1. Tickets für Erwachsene					
Preisstufe	1 €	2 €	3 €	4 €	5 €
1.1 EinzelTicket	2,10	2,90	3,90	4,80	5,40
1.2 5erTicket (je Fahrt)	8,20 1,64	11,60 2,32	15,50 3,10	19,00 3,80	21,50 4,30
1.3 TagesTicket (übertragbar)	4,40	5,80	7,80	9,60	10,80
1.4 7-TageTicket (übertragbar)	13,50	20,30	28,30	34,80	39,80
1.5.1 MonatsTicket (übertragbar)	37,00	59,00	81,50	99,00	113,50
1.5.2 Jahres-AboTicket (übertragbar) Preis pro Monat	370,00 30,83	590,00 49,17	815,00 67,92	990,00 82,50	1135,00 94,58
1.6 FirmenTicket Bei Abnahme von mind. 10 Tickets: Preis pro Monat	344,00 28,67	549,00 45,75	758,00 63,17	921,00 76,75	1056,00 88,00
1.7 GruppenTicket (Preis je Ticket) (Mindestabnahme 5 Tickets)	1,30	1,50	2,00	2,40	2,70
1.8 AktivTicket 63plus Für Fahrgäste ab 63 Jahre	29,60	47,20			
1.9 VLN-AnschlussCard Für Fahrgäste mit einem weiteren ÖPNV- Monatsticket für denselben Zeitraum	25,00	30,00			

2. Tickets für Kinder, Schülerinnen, und Schüler sowie Auszubildende					
Preisstufe	1	2	3	4	5
	€	€	€	€	€
2.1 Kinder-EinzelTicket	1,10	1,50	2,00	2,50	2,80
2.2 Kinder-5erTicket (je Fahrt)	4,50 0,90	6,40 1,28	8,50 1,70	10,50 2,10	12,00 2,40
2.3 Schüler-WochenTicket	10,00	15,20	21,00	26,00	29,50
2.4.1 Schüler-MonatsTicket	27,50	44,00	61,00	74,00	85,00
2.4.2 Schüler-AboTicket (pro Monat)	275,00 22,92	440,00 36,67	610,00 50,83	740,00 61,67	850,00 70,83
2.5 Schüler-SunshineTicket gültig während der Sommerferien in Niedersachsen	Geltungsbereich: Gebiet der Stadt Nienburg 10,00 €				

3. Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg	Preis pro Monat €	Preis pro Jahr €
3.1 Jahres-AboTicket (übertragbar) und Jahres-AboTicket (nicht übertragbar)	22,00	264,00
3.2 FamilienTicket	38,00	456,00
3.3 Schiet-WetterTicket gültig jeweils vom 01.11. des laufenden bis 31.03 des folgenden Jahres	115,00	
3.6 FirmenTicket Bei Abnahme von mind. 10 Tickets	19,50	234,00

4. Sondertickets	€
4.1 FestTicket	3,50
4.2 FahrradTicket	2,50

Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen
im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)
v. 2. August 1977 (BGBl. I S 1460),
zuletzt geändert durch Art 5 Nr. 3 G v. 23.03.2005 I 931
(Auszug)

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S 2439) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Gesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb des betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung

oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.